



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karsten Jasper (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Deponie der Klasse II in Schalkholz/ Dithmarschen

1. Wie ist der aktuelle Stand der Planungen für eine Deponie im Bereich Schalkholz?

Der Landesregierung ist bekannt, dass eine private Trägergesellschaft die Errichtung einer Deponie für nicht gefährliche Abfälle im Bereich Schalkholz beabsichtigt. Den Presseinformationen zu Folge wurde dieses Vorhaben im Sinne einer vorgezogenen Information der Öffentlichkeit vor Ort von den planenden Firmen vorgestellt. Zuvor wurde das MELUR als oberste Abfallentsorgungsbehörde über das beabsichtigte Vorhaben informiert. Der zuständigen Planfeststellungsbehörde liegt derzeit weder ein Antrag auf Planfeststellung noch eine Anzeige des Vorhabens seitens des Trägers vor.

2. Welche Stoffe dürfen in eine Deponie der Klasse II eingelagert werden?

Auf einer Deponie der Klasse II dürfen nicht gefährliche Abfälle, vor allem mineralische Abfälle insbesondere aus dem Baubereich, sowie weitere Abfälle beispielweise aus der Energieerzeugung oder aus der Abfallbehandlung, die

die Zuordnungswerte des Anhangs 3 Nummer 2 der Deponieverordnung für diese Deponieklasse einhalten, abgelagert werden.

3. Für welche Abfälle – stofflicher Art und Einzugsbereich – wird eine Deponie benötigt?

Die Landesregierung hat in ihrem aktuellen Abfallwirtschaftsplan Siedlungsabfälle (2014-2023) festgestellt, dass landesweit die vorhandenen Kapazitäten für die Deponierung nicht gefährlicher Abfälle voraussichtlich bis zum Jahr 2025 ausreichend sein werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich das durchschnittliche Ablagerungsvolumen in den nächsten Jahren nicht verändert. In den vier Westküstenkreisen wird derzeit keine Deponie betrieben.

4. Sieht die Landesregierung ggf. eine Gefährdung für die Trinkwassergewinnung in der nächsten Umgebung?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich der von der privaten Trägergesellschaft ausgewählte Standort in unmittelbarer Nähe des Wasserschutzgebietes Linden befindet. Es wäre Aufgabe des Vorhabenträgers, mit den Antragsunterlagen gutachterlich nachzuweisen, dass jegliche Beeinträchtigung des für die Trinkwasserversorgung genutzten Grundwasserleiters durch eine Deponie ausgeschlossen ist.

5. Welche alternativen Standorte wurden mit jeweils welchem Ergebnis geprüft?

Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob bzw. mit welchem Ergebnis der Vorhabenträger Standortalternativen geprüft hat.